



# Arbeitsgemeinschaft Bayern (klassisch) im BDPH e.V.

## Vereinsatzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Arbeitsgemeinschaft Bayern klassisch e.V. im BDPH e.V.**

Er hat seinen Sitz in Aachen.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung bis zum 31.12. des Eintragungsjahres.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe des Vereins

Die Arbeitsgemeinschaft Bayern klassisch e.V. ist ein Zusammenschluss von Philatelisten, die bestrebt sind, die historischen und speziell postalischen Verhältnisse Bayerns zu erforschen und neue Erkenntnisse zu veröffentlichen.

Besonders den Mitgliedern sollen diese erweiterten Kenntnisse u.a. bei dem Auf- und Ausbau sowie der Gestaltung ihrer Sammlungen, ggf. ihrer Verwertung nützlich sein.

Als Mittel dazu dienen:

- Unterrichtung der Mitglieder durch Rundschreiben
- fachliche Beratung und Unterstützung der Fälschungsbekämpfung
- Vermittlung der Beschaffung von Sammelobjekten, wie Freimarken, Ganzsachen, usw. auf dem Tausch- und Kaufweg
- Vermittlung der Verwertung von Sammelobjekten, ggf. philatelistischer Nachlässe
- Aufbau einer philatelistischen Bibliothek, welche den Mitgliedern zur Verfügung steht
- Pflege nationaler Kontakte auf postalischem Gebiet
- Regionale und überregionale Treffen

Wirtschaftliche, politische und religiöse Bestrebungen bestehen nicht. Der Verein ist ein Idealverein im Sinne des §21BGB.

Der Verein ist gemeinnützig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die volljährig ist. Bei minderjährigen Bewerbern muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, der die Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein übernimmt.

Mit dem Stellen des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Vereinsatzung an.

Zu außerordentlichen Mitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes Förderer und Freunde der Interessensgemeinschaft ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie können keine Vereinsämter bekleiden, zahlen keinen Beitrag und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Zu Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Philatelie und insbesondere um die Bayerische Postgeschichte verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die vollen Rechte wie jedes ordentliche Mitglied.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Antrag auf freiwilliges Ausscheiden muss durch eingeschriebenen Brief bis zum 30.09. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist oder es sich des Vereins unwürdig erweist, so dass durch weiteres Verhalten das Ansehen der Interessengemeinschaft leiden würde.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit erhalten hatte, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss erlangt mit der Zustellung der Mitteilung sofortige Wirkung. Dazu bleibt die Beitragspflicht das laufende Jahr bestehen. Mit dem Tage des Ausschlusses geht das bisherige Mitglied aller Vereinsrechte verlustig.

## **§ 5**

### **Vereinsbeitrag**

Der Vereinsbeitrag ist ein jeweiliger Jahresbeitrag und eine Bringschuld. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird der Beitrag nicht bis zum 31.3. für das laufende Jahr bezahlt, kann er durch Nachnahme – die Kosten dafür gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds – erhoben werden.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

Die Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister

Der Vorstand wird auf der Jahresmitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personalunion zwischen mehreren Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wird der Posten eines Vorstandsmitgliedes frei, haben die restlichen Mitglieder bis zu nächsten Jahresmitgliederversammlung für die Wahrung der Geschäfte, u.U. durch einen Vertreter, zu sorgen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB sind berechtigt:

- der 1. und 2. Vorsitzende zusammen
- oder
- einer der beiden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Zu einer Unterstützung soll der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen, bei den in §2 genannten Aufgaben mitzuarbeiten bzw. Teilaufgaben selbständig zu übernehmen.

Der Vorstand hat einen Geschäftsverteilungsplan auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden zu beschließen, aus dem der Umfang der Aufgabenbereiche und die Zuständigkeiten zu ersehen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, den Geschäftsverteilungsplan einzusehen.

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich begründet verlangen.

## 2. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes für das ablaufende Rechnungsjahr
- Satzungsänderungen zu beschließen.

Alle Beschlüsse – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller erschienenen oder mit Vollmacht vertretener Mitglieder gefasst.

Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder. Wegen der überregionalen Mitgliedschaften kann sich ein Mitglied durch schriftliche Ermächtigung von einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied vertreten lassen.

Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das nach Richtigkeitsbefund durch den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Änderung der Satzung**

Über Satzungsänderungen hat die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Ansprüche Dritter, die durch Schäden begründet sind, welche der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere durch die Mitgliederversammlung beauftragte Person in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen verursacht haben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Liquidatoren des Vereins sind zwei vom Vorstand zu wählende Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit andere Liquidatoren bestimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten ausschließlich der Stiftung für Philatelie e.V. in Bonn zu.